



## Antikorruptionsgesetz – eine Betrachtungsweise

Tjarko Schröder  
Rechtsanwalt und Mediator

08. Juni 2016



DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

### Prolog



**Lauterbach warnt vor tödlichem Risiko durch Fangprämien** (ddp, 03.09.2009)

**Der Wettbewerb setzt auch falsche Anreize** (DÄBl 2009, A1819)

**Ärzte wegen „Fangprämien“ in der Kritik** (Die Zahnarzt Woche DZW vom 08.09.2009)

**Zuweiserprämien – am Ende kommt es darauf an, was dem Patienten nützt** (Ärzte Zeitung vom 04.09.2009)

**Viele Vereinbarungen entpuppen sich als illegal** (Ärzte Zeitung vom 04./05.09.2009)



Foto: dpa  
(aus [www.welt.de](http://www.welt.de))



2

## Prolog



► **Prof. Dr. Thomas Fischer, medstra 1/2015, S 1f.:**

„Korruption im Gesundheitswesen und hier insbesondere im Vertragsarztsystem muss endlich strafbar und konsequent verfolgt werden. Erst wenn ein **paar Dutzend Ärzte und Vertriebsverantwortliche tatsächlich verurteilt** sind und ihre **berufliche Existenz verloren haben**, wird sich die Botschaft verbreiten, dass bandenmäßige Korruption zu Lasten der Allgemeinheit und ihrer jeweils schwächsten Mitglieder nicht toleriert wird.“

3

 DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgeberischer Ausgangspunkt



Eine Pharmareferentin hatte unter der kreativen Bezeichnung „Verordnungsmanagement“ ein Prämiensystem für die ärztlichen Verordnungen von Medikamenten aus ihrem Betrieb praktiziert.

Der verschreibende Arzt bekam 5% der Herstellerabgabepreise als Prämie dafür, dass er Arzneimittel des Unternehmens verordnete.

Die Zahlungen wurden als Honorar für fiktive wissenschaftliche Vorträge ausgewiesen.

4

 DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgeberischer Ausgangspunkt



Revision nur der Pharmareferentin

5. Strafsenat des BGH: Vertragsarzt möglicherweise nicht nur  
Bevollmächtigter, sondern Amtsträger i.S.v.

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB:

„Amtsträger: wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle **oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen**“

5

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgeberischer Ausgangspunkt



Beschluss des Großen Senats des BGH vom 29. März 2012 (GSSt  
2/11)

**„Vertragsärzte handeln bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im KV-System weder als Amtsträger noch als Beauftragte der GKV, sodass die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuchs für sie grds. nicht anwendbar sind.“**

Untreue (§ 266 StGB) und Betrug (§ 263 StGB) können das **„Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern“** im Gesundheitswesen nur eingeschränkt erfassen und decken den Unrechtsgehalt von Korruption nicht hinreichend ab.

6

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgeberischer Ausgangspunkt



„Vor dem Hintergrund der seit längerem ... geführten Diskussion sowie im Hinblick auf gesetzgeberische Initiativen ... zur Bekämpfung korruptiven Verhaltens im Gesundheitswesen verkennt der Große Senat für Strafsachen nicht die **grundsätzliche Berechtigung** des Anliegens, Missständen, die – allem Anschein nach – gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten. Die Anwendung bestehender Strafvorschriften ... auf der Grundlage **allein dem Gesetzgeber vorbehaltenen Strafwürdigkeitserwägungen** ist der Rechtsprechung jedoch versagt.“ (letzter Absatz der BGH-Entscheidung)

7

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgeberischer Ausgangspunkt



Gesetzesinitiativen:

- **CDU/CSU und FDP** (BT-DrS. 17/13080, April 2013):  
„Bestechung und Bestechlichkeit von Leistungserbringern“, §§ 307c, 70 Abs. 3 SGB V  
→ nur Vertragsärzte
- **Hamburg (SPD) und Mecklenburg-Vorpommern (SPD/CDU)** (BR-DrS. 451/13, Juli 2013):  
„Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“, § 299a StGB  
→ alle Heilberufe, die eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern

8

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Die GroKo



9

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Koalitionsvertrag



Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD:

- „Wir werden einen **neuen** Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch schaffen.“

Länderentwurf Bayern (BT-DrS. 16/15):

- Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen, § 299a StGB
- nur verkammerte Gesundheitsberufe

10

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgebungsverfahren



### Regierungsentwurf

(federführend BMJV, Stand 29.07.2015):

- Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen, §§ 299a, 299b StGB
- alle Gesundheitsberufe
- parlamentarische Beratungen nach der Sommerpause 2015
- Verbände, KBV, BÄK und Juristen übten heftige Kritik (insbesondere gegen den Berufsrechtsverweis)

11

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgebungsverfahren



**ÄrzteZeitung** 30.11.2016  
Kommentieren (4) ☆☆☆☆☆ [Twittern](#)

### Antikorruptionsgesetz

#### BÄK übt ausgiebig Kritik

Antikorruptionsgesetz im Fokus: Am kommenden Mittwoch ist der Gesetzentwurf Thema im Rechtsausschuss des Bundestages. Die Bundesärztekammer ist vorbereitet - und meldet sich im Voraus mit klaren Forderungen.

Von Christoph Winnat

Waren sie Gewinnerleitung unzulässige Vorteilsannahme und wann legitim? – Auch darüber wird in der parlamentarischen Diskussion des Anti-Korruptionsgesetzes noch immer gestritten.  
© Joachim Wendler / fotolia.com

**ÄrzteZeitung** online, 22.01.2016  
Kommentieren (0) ☆☆☆☆☆ [Twittern](#)

### Korruption

#### Fällt der Berufsrechtsverweis?

Die Chancen stehen gut, dass im Zuge der Gesetzgebung zum Anti-Korruptionsgesetz der Einspruch gegen die Verknüpfung berufsetzlicher Unabhängigkeitspflichten mit dem Strafrecht doch noch Gehör findet.

Von Christoph Winnat

**BERLIN.** Wird der umstrittene Passus im Anti-Korruptionsgesetz, wonach Bestechung und Bestechlichkeit auch im Zusammenhang mit der Verletzung berufsetzlicher Unabhängigkeitspflichten strafrechtlich verfolgt werden sollen, gestrichen? Darüber wird unter Rechtspolitikern der Koalition derzeit ausgiebig diskutiert.

Eine Entscheidung sei bis dato noch nicht gefallen, bestätigte auf Anfrage das Berliner Büro des CDU-Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak. Luczak ist stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses im Bundestag und Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion für das Anti-Korruptionsgesetz.

Auch eine eindeutige Tendenz, die Meinungsbildung der Parlamentarier betreffend, sei noch nicht zu erkennen, heißt es weiter. Es bestehe durchaus die Möglichkeit, dass die fragliche Formulierung aus dem Gesetzentwurf wieder herausgenommen wird.

12

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gesetzgebungsverfahren



**ÄrzteZeitung** Print App Newsletter

Politik Krankheiten Fachbereiche Praxis & Wirtschaft Panorama Region

Sie befinden sich hier: Home » Praxis & Wirtschaft » Recht

Ärzte Zeitung online, 23.03.2016  
Kommentieren (1) ★★★★★ [Twittern](#) [Zurück](#) [Weiter](#) [Drucken](#)

Anti-Korruptionsgesetz

**Berufsrechts-Verweis ist vom Tisch**

Rechtspolitiker von Union und SPD haben sich über letzte offene Details des Gesetzes gegen **Korruption** im Gesundheitswesen geeinigt. Danach wird der Verweis auf die Unabhängigkeitspflichten im Berufsrecht gestrichen.

Von Christoph Winnat



Berestliche Heilberuf? - Rechtspolitiker der Koalition haben sich jetzt darauf geeinigt, dass die Verletzung berufrechtlicher Unabhängigkeitspflichten gegen Entgelt im Gesetz nicht mehr aufgeführt wird.

13


## Gesetzgebungsverfahren



**apotheke adhoc**

NACHRICHTEN KOMPENDIUM BRANCHENNEWS STELLENMARKT

Markt Politik Internationales Pharmazie Panorama Apothekenpraxis PT

Nachrichten » Politik » Lauterbach gibt nach

ANTI-KORRUPTIONSGESETZ

**Lauterbach gibt nach**

Alexander Müller, 13.04.2016 08:56 Uhr



Von Rechtsexperten überzeugt: Die SPD-Gesundheitsexperten um Professor Dr. Karl Lauterbach stimmen dem Kompromiss zum Anti-Korruptionsgesetz nun doch zu. Foto: Elke Hinkelbein

**DAZ.online**  
Unabhängige pharmazeutische Informationen für Wissenschaft und Praxis der Deutschen Apotheker Zeitung

NEWS PHARMAZIE APOTHEKE & POLITIK TERMINE ST

HOME > NEWS > ANTI-KORRUPTIONSGESETZ PASSIERT RECHTSAUSSCHUSS

KAMPF GEGEN BESTECHUNG


**Anti-Korruptionsgesetz passiert Rechtsausschuss**

STUTTGART - 13.04.2016, 12:42 UHR




14


## Gesetzgebungsverfahren




BT-Drs. 18/6446	Vorschlag BMJ
<p>(1) „Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung <b>oder der Abgabe</b> von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial</p>	<p>Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,</b></li><li><b>2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder</b></li><li><b>3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial</b></li></ol>


 DEUTSCHER HAUSÄRZTEVERBAND

15

## Gesetzgebungsverfahren



BT-Drs. 18/6446	Vorschlag BMJ
<p><i>1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder</i></p> <p><i>2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze</i></p>	<p>einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge,</p> <p><b>entfällt</b></p>
<p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>

 DEUTSCHER HAUSÄRZTEVERBAND

16



## Werdegang des Gesetzgebungsverfahrens



- In Krafttreten **04. Juni 2016**
- Durchgang Bundesrat **13. Mai 2016**
- **2./3. Lesung Bundestag 14. April 2016**
- BT-Drs. 18/6446 vom 21. Oktober 2015
- Entwurf Bundeskabinett vom 29. Juli 2015
- Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 4. Februar 2015
- Entwurf des bayerischen Justizministeriums vom 24. Juli 2014
- Koalitionsvertrag
- Gesetzesinitiativen in der 17. Legislaturperiode
- Urteil des Großen Senats des BGH aus 2012

17

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Der Tatbestand



### Vorteil

- Grundsätzlich alles, was die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers irgendwie verbessert und auf das er keinen Anspruch hat; materielle oder auch immaterielle Vorteile.

### Zusammenhang mit der Ausübung des Heilberufs

- Sachliche Verbindung zwischen Vorteilsvereinbarung und der Art und Weise der Berufsausübung.
- Auszuscheiden sind vor allem rein private Tätigkeiten.

18

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Der Tatbestand



### Beispiele

- klassische Geldzuwendung
- Übernahme von Reise-, Übernachtung- und Bewirtungskosten
- Bezahlung von Gebühren für Kongresse oder Seminare
- Überlassung von technischen Geräten
- Bezahlung an einer Weihnachtsfeier
- Sponsoring-Verträge oder die Gewährung eines Rabattes
- Gewinn aus einer Beteiligung an einem Unternehmen

19

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Der Tatbestand



### Kooperationen der Leistungserbringer vor dem Hintergrund der neuen Straftatbestände:

Alle im SGB V vorgesehenen Kooperationsformen

- Praxisnetze
- Integrierte Versorgung
- Zusammenarbeit Ärzte – Hilfsmittellieferanten
- Kooperation Vertragsärzte - Pflegeheime
- Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung
- ambulant-stationäre Kooperationen

sehen notwendigerweise Zahlungsströme zwischen den beteiligten  
Partnern der Kooperation vor!

20

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Der Tatbestand



**Problem:** Die Anforderungen an den **Anfangsverdacht** gemäß § 152 Abs. 2 StPO sind denkbar gering. Für die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens genügen „**zureichende tatsächliche Anhaltspunkte**“.

Die Staatsanwaltschaft **muss** dann Ermittlungen aufnehmen.

Kein Antragsdelikt mehr. (Offizialdelikt)

21

 DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Der Tatbestand



### Unrechtsvereinbarung

- Verknüpfung der Handlungen „Verordnung, Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder Zuführung von Patienten/Untersuchungsmaterial“
- Mit einer „unlauteren Weise“ oder dem „sonstigen Verstoß gegen Berufspflichten“.
- Auszuscheiden ist vor allem sozialadäquates Verhalten.

22

 DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Gewollte Kooperationen (BT-Drs. 18/6446)



Soweit Verdienstmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit eingeräumt werden, ist zu berücksichtigen, dass die berufliche Zusammenarbeit gesundheitspolitisch grundsätzlich gewollt ist und auch im Interesse des Patienten liegt so etwa bei Kooperationsvereinbarungen

- über die Durchführung von vor- und nachstationären Behandlungen (§ 115a SGB V),
- über die Durchführung ambulanter Behandlungen (§ 115b SGB V) und
- über die Durchführung ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (§ 116b SGB V)
- sowie die in den §§ 140a SGB V ff. geregelte sektorenübergreifende Versorgungsform (integrierte Versorgung).

23

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND

## Fazit



- mit Inkrafttreten der §§ 299a, 299b StGB besteht **ein erhebliches Risiko** für alle Berufsgruppen im Gesundheitswesen, sich wegen verbotener Kooperationen strafbar zu machen
- dies führt zu erheblichen **Unsicherheiten** darüber, welche Kooperationsform noch zulässig ist und welche nicht; „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“
- aufgrund der geringen Anforderungen an die Bejahung des sog. **Anfangsverdacht** (§ 152 Abs. 2 StPO) ist mit der Einleitung einer Vielzahl von Strafverfahren zu rechnen
- selbst wenn die Mehrzahl der Verfahren wieder eingestellt wird, ist bspw. durch öffentliche Berichterstattung ein nicht wieder gut zu machender **Imageschaden** eingetreten

24

DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!